



Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hünfeld

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003, 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 29.11.2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Hünfeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Hünfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Geh- und Radwege, Gehflächen, Treppenanlagen, Straßengräben und -böschungen sowie Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parkanlagen, Teiche, Brunnen, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, öffentlich zugängliche Schulhöfe, Spielplätze, Bolzplätze und Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Park-, Bürger- und Feuerwehrhäuser nebst Hofflächen, Schallschutzwände, Straßenlampen, Litfaßsäulen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Bänke, Fahrradständer, Streumaterialkästen, Poller, Pflanzkübel, Plakateinrichtungen, Denkmäler, Licht und Leitungsmasten, Bäume, Telefonzellen und Briefkästen, Haltestelleneinrichtungen, Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte, sowie Fenster, Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen, ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

1. in aggressiver Weise durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zu betteln, organisiert zu betteln oder mit bzw. mittels Kindern zu betteln,
2. außerhalb von hierzu vorgesehenen Plätzen zu Lagern, Zelten und Nächtigen,
3. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit,
4. in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol zu lagern oder dauerhaft zu verweilen.

§ 3 Schutz vor Verunreinigungen oder Verunreinigungsverbot

- (1) Bereitgestellte Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfälle dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung, etc.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an öffentlichen Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken, Wertstoffen oder Sperrmüll sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht durchsucht, verstreut oder Gegenstände daraus entfernt werden.
- (3) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Einrichtungen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
- (4) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Werbeanlagen nach § 2 Abs. 1, Ziffer 7 der Hessischen Bauordnung.
- (5) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe, Kehricht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände einzubringen.
- (6) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen sowie zu baden.

§ 4 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln von brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen mit Kraftfahrzeugen - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, der Ordnungsbehörde, zur Pflege der Anlagen sowie Krankenfahrstühlen - nicht befahren werden.

§ 5 Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Ebenso ist es verboten, Straßenverkehrszeichen, Straßennamenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.
- (4) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten, außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung, ist verboten.
- (5) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten zu verrichten.

§ 6 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt in öffentlichen Anlagen
 1. Pflanzungen oder ähnliche Bereiche zu betreten, zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
 2. gewerbliche Leistungen ungenehmigt anzubieten,
 3. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte und sonstige Werbeschriften oder andere Werbemittel ungenehmigt zu verteilen.
- (2) Das Grillen und offenen Feuerstellen sind außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Plätzen verboten.
- (3) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (4) Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer, insbesondere zur Ausübung des Eisportes darauf, ist verboten.

§ 7 Tiere

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen:
 1. in den der Erholung und Freizeitgestaltung dienenden Park-, Grün- und Freizeitanlagen sowie Straßen, Wegen und Plätzen:
 - Freizeitanlage „Seefläche Haselgrund“ über Festplatz „Im Haselgrund“, Bürgerpark und Klosterpark „Im Haselgrund“ mit Dr. Richards-Garten und

Kleingartengebiet „Zu den Unsben“ mit Parkplatz „Zu den Unsben“, einschließlich der Landerneuallee mit Parkplatz „Stadion Rhönkampfbahn“, Straße Zum Hasensee mit Parkplatz „Vor dem Festplatz“ und Teilbereich der Friedlandstraße mit Parkplatz am Stadion Rhönkampfbahn, begrenzt gemäß dem als **Anlage 1** anliegenden Planausschnitt

- Freizeitanlage „Wartburgring“, begrenzt gemäß als **Anlage 2** anliegendem Planausschnitt
 - Freizeitanlage „Am Tiergarten“, begrenzt gemäß als **Anlage 3** anliegendem Planausschnitt
 - Erholungsanlage „Praforst“ einschließlich Parkplatz Praforst und Straße Dr.-Detlev-Rudelsdorff-Allee, begrenzt gemäß als **Anlage 4** anliegendem Planausschnitt
 - Freizeitanlagen die Freizeitanlagen im Bereich Schloss Mackenzell, begrenzt gemäß als **Anlage 5** anliegendem Planausschnitt
2. Zentrale Geschäftsbereiche mit hoher Fußgänger- und/oder Radfahrfrequenz sowie Fußgängerzonen begrenzt gemäß als **Anlage 6** anliegendem Planausschnitt.
3. auf den Geh- und Radwegen
- Hüinfeld nach Großenbach
 - Nüsttalradweg (Nüst bis Gemarkungsgrenze Nüsttal)
 - Kegelspielradweg von Breitzbacher Weg bis Gemarkungsgrenze Burghaun
 - Hüinfeld - Schlitz
4. auf den Grillplätzen
- (2) Es ist verboten Hunde oder andere Tiere in öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen baden zu lassen.
- (3) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (4) Diese Gefahrenabwehrverordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung, keine Anwendung.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Tiere, insbesondere Vögel (z.B. Tauben, Dohlen, Wasservögel), Ratten sowie Fische nicht gefüttert werden. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- oder Lebensmitteln, die üblicherweise auch von diesen Tieren aufgenommen werden.

§ 8 Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind.
- (2) Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (3) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr bis 20 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden; an Sonn- und Feiertagen dürfen Bolzplätze erst ab 11 Uhr genutzt werden.

- (4) Das Befahren von Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skater-, Sport- und sonstigen Spiel- und Freizeitanlagen mit Zweirädern jeglicher Art ist verboten.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke oder Rauschmittel auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skater- und sonstigen Spiel- und Freizeitanlagen ist untersagt.

§ 9 Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) Einfriedigungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (2) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 10 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern (Hausnummer)

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Hünfeld festgesetzten Hausnummern zu versehen. Eigentümer und Eigentümerinnen neu errichteter Gebäude haben innerhalb von zwei Wochen nach der Nutzungsaufnahme die Zuteilung einer Hausnummer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,00 m, höchstens jedoch 2,00 m über Straßenhöhe anzubringen, und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Die zugeteilte Hausnummer ist in arabischen Ziffern an dem Bauwerk oder Grundstück unverzüglich anzubringen.

Die Schilder oder die Hausnummern selbst müssen bei einstelligen Zahlen mindestens eine Größe von 12 x 12 cm, bei zweistelligen Zahlen eine Größe von 12 x 13 cm und dreistelligen Zahlen eine Größe von 15 x 15 cm besitzen.

- (4) Die Haus- oder Grundstückseigentümer haben die Hausnummern auf eigene Kosten anzuschaffen, gut sichtbar anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

§ 11 Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Hünfeld als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen dieser Gefahrenabwehrverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder öffentliches Interesse, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Ziffer 1 bettelt, organisiert bettelt oder mit bzw. mittels Kindern bettelt,
 2. entgegen § 2 Ziffer 2 außerhalb von hierzu vorgesehenen Plätzen lagert, zeltet oder nächtigt,
 3. entgegen § 2 Ziffer 3 andere, durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art bedingtes Verhalten belästigt oder behindert,
 4. wer entgegen § 2 Ziffer 4 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol lagert oder dauerhaft verweilt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 bereitgestellte Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern, Mülltonnen, Müllsäcke, Wertstoffe oder Sperrmüll sowie zur Sammlung bereitgestellte Sachen durchsucht, verstreut oder Gegenstände daraus entfernt,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) anbringt oder durch eine andere Person anbringen lässt,
 9. entgegen § 3 Abs. 5 in Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe, Kehricht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände einbringt,
 10. entgegen § 3 Abs. 6 Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in diese einbringt oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht oder badet,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 die Motorwäsche von Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder Kraftfahrzeuge mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür zugewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt,
 13. entgegen § 4 Abs. 3 öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen befährt,
 14. entgegen § 5 Abs. 1 Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt öffnet,
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Straßenverkehrszeichen, Straßennamenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen sowie Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 16. entgegen § 5 Abs. 3 öffentliche Einrichtungen unberechtigt erklettert oder übersteigt,
 17. entgegen § 5 Abs. 4 sich in öffentlichen Bedürfnisanstalten außerhalb der bestimmungsgemäßen Benutzung aufhält,
 18. entgegen § 5 Abs. 5 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,


19. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Pflanzungen oder ähnliche Bereiche betritt, beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt,
 20. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 2 gewerbliche Leistungen ungenehmigt anbietet,
 21. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 3 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte und sonstige Werbeschriften oder andere Werbemittel ungenehmigt verteilt,
 22. entgegen § 6 Abs. 2 auf außerhalb dafür ausgewiesenen Plätzen grillt oder offene Feuerstellen zündet,
 23. entgegen § 6 Abs. 3 in öffentlichen Gewässern badet,
 24. entgegen § 6 Abs. 4 zugefrorene Gewässer betritt, befährt oder darauf Eissport ausübt,
 25. entgegen § 7 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 26. entgegen § 7 Abs. 2 Hunde oder andere Tiere in öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen baden lässt,
 27. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde auf Kinderspiel- oder Bolzplätze mitnimmt,
 28. entgegen § 7 Abs. 5 im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere füttert oder Futter- oder Lebensmittel, die üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen werden, auslegt oder austreut,
 29. entgegen § 8 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er älter als 12 Jahre ist,
 30. entgegen § 8 Abs. 2 auf Plätzen Fußball spielt, die nicht dazu bestimmt sind,
 31. entgegen § 8 Abs. 3 Kinderspiel- und Bolzplätze nach 20 Uhr und vor 07 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen Bolzplätze nach 20 Uhr und vor 11 Uhr nutzt,
 32. entgegen § 8 Abs. 4 Kinderspiel- und Bolzplätze, Skater-, Sport- und sonstige Spiel und Freizeitanlagen mit Zweirädern jeglicher Art befährt,
 33. entgegen § 8 Abs. 5 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke oder Rauschmittel zu sich nimmt,
 34. entgegen § 9 Abs. 1 Einfriedungen und Abgrenzungen so errichtet, ändert oder unterhält, dass deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt oder gefährdet,
 35. entgegen § 9 Abs. 2 Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen unter einer Höhe von 2,20 m über dem Straßenkörper anbringt
 36. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Hünfeld festgesetzten Grundstücksnummer versieht,
 37. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Nutzungsaufnahme die Zuteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Hünfeld beantragt,
 38. entgegen § 10 Abs. 2 nicht richtig anbringt,
 39. entgegen § 10 Abs. 3 die zugeteilte Hausnummer nicht unverzüglich an dem Bauwerk oder Grundstück anbringt oder die vorgegebenen Mindestmaße nicht einhält,
 40. entgegen § 10 Abs. 4 die Hausnummern nicht gut sichtbar anbringt und erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Hünfeld als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird. Gleichzeitig wird die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hünfeld vom 03. Mai 2005 aufgehoben.

Hünfeld, 31.12.2022

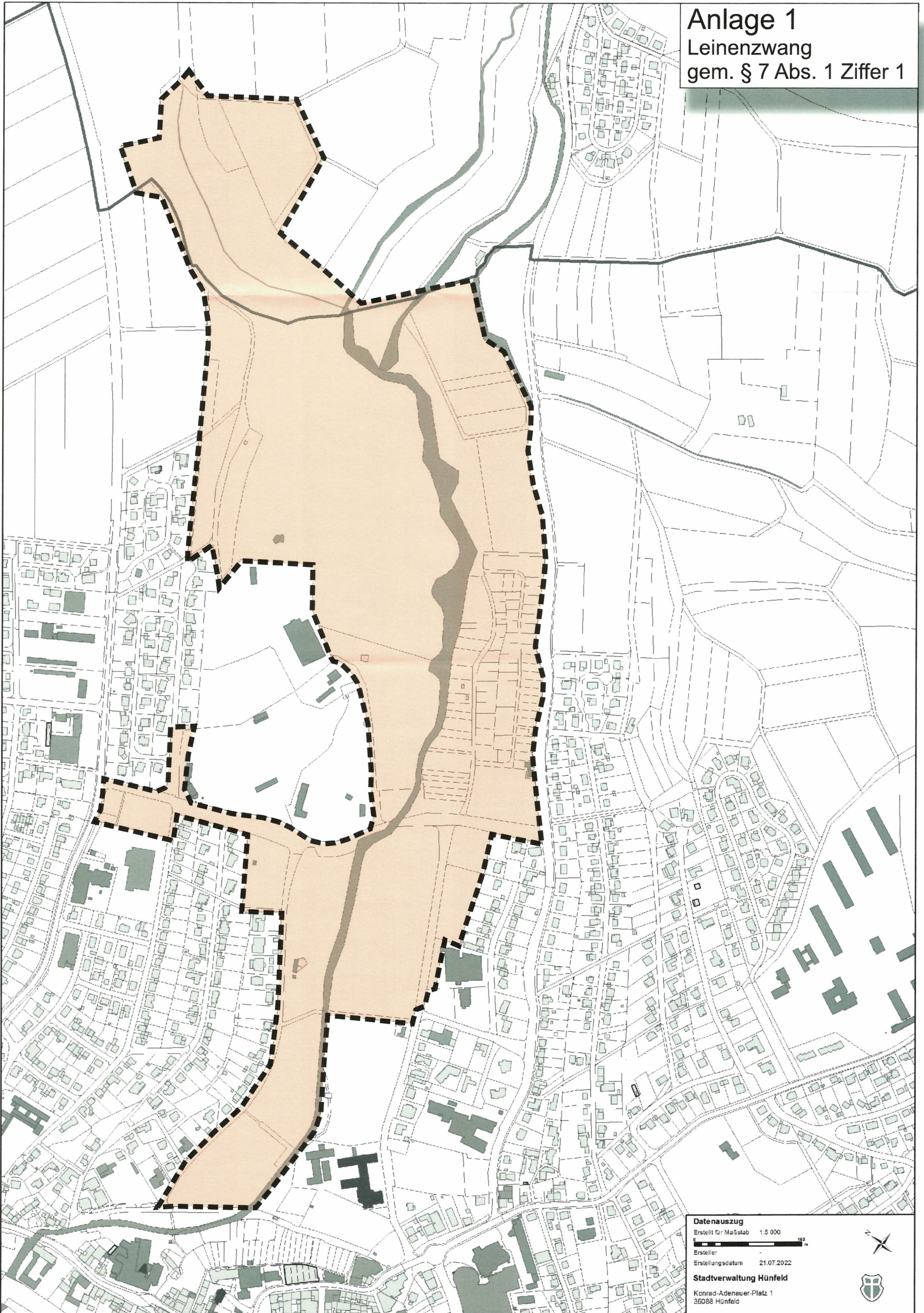
Der Magistrat der Stadt Hünfeld


Benjamin Tschesnok
Bürgermeister





Anlage 1
Leinenzwang
gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1

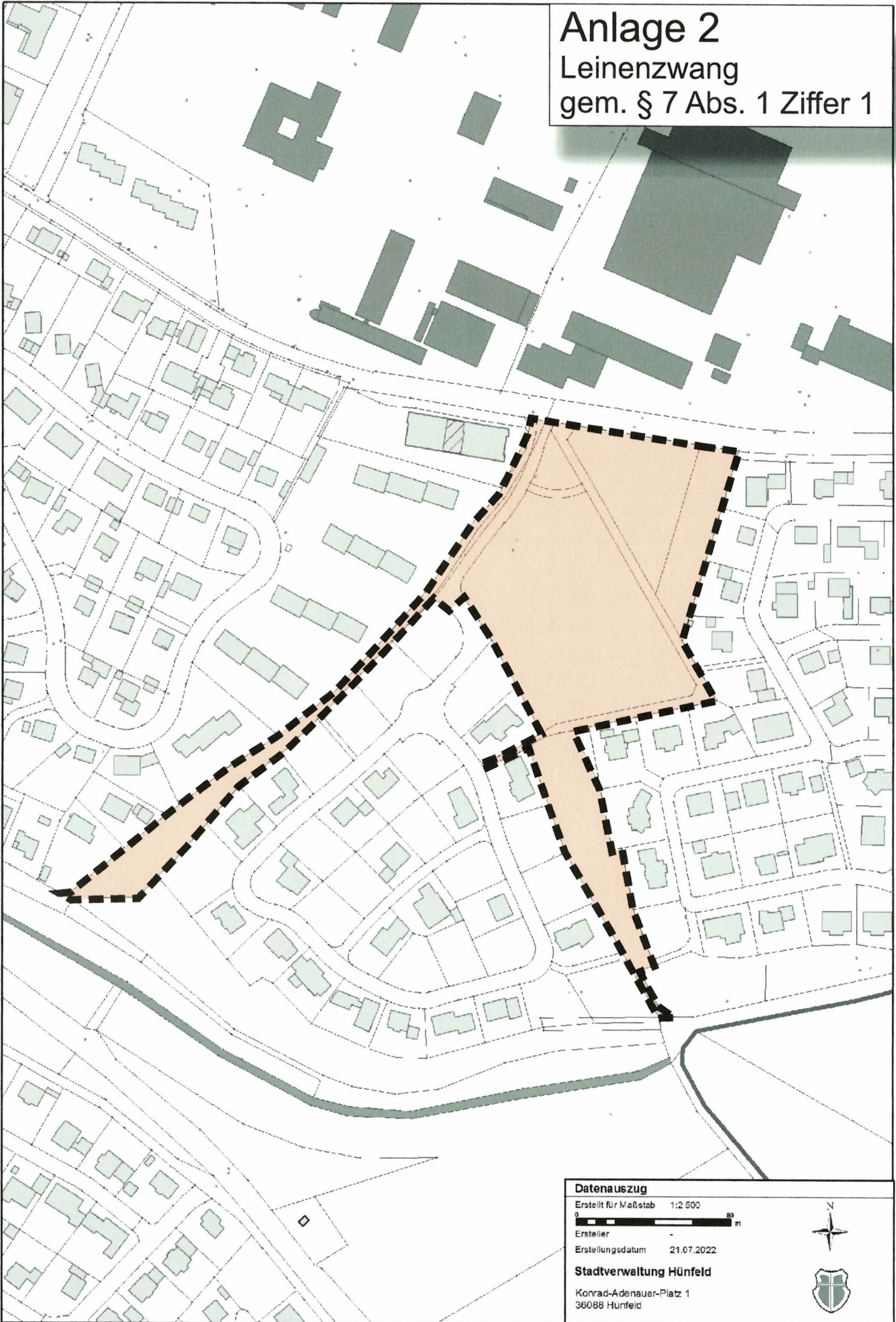


Datenauszug
Erstellt für Maßstab 1:5 000
Ersteller
Erstellungsdatum 21.07.2022
Stadtverwaltung Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld



Anlage 2

Leinenzwang
gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 500
Ersteller -
Erstellungsdatum 21.07.2022

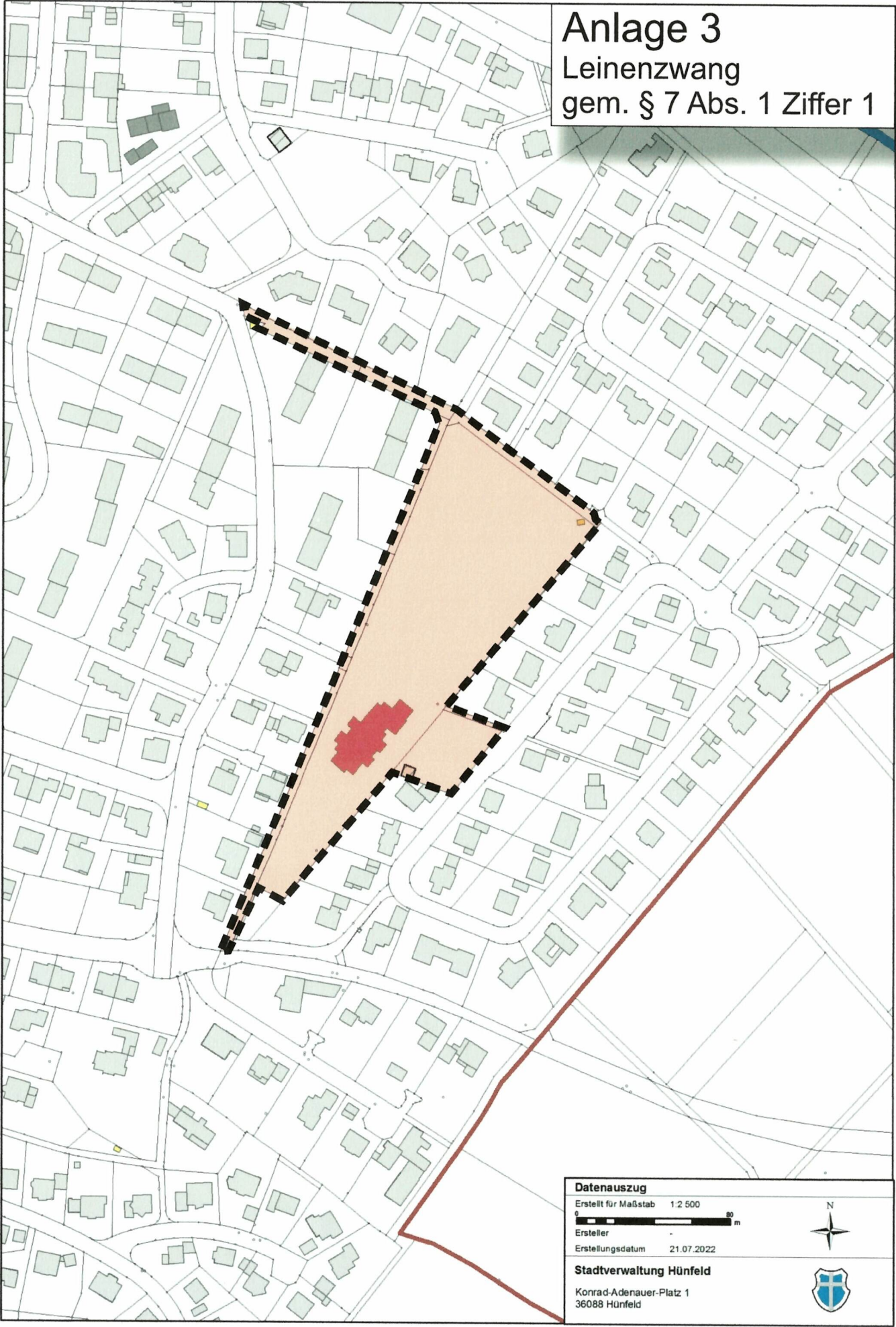
Stadtverwaltung Hünfeld

Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld



Anlage 3

Leinenzwang
gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1

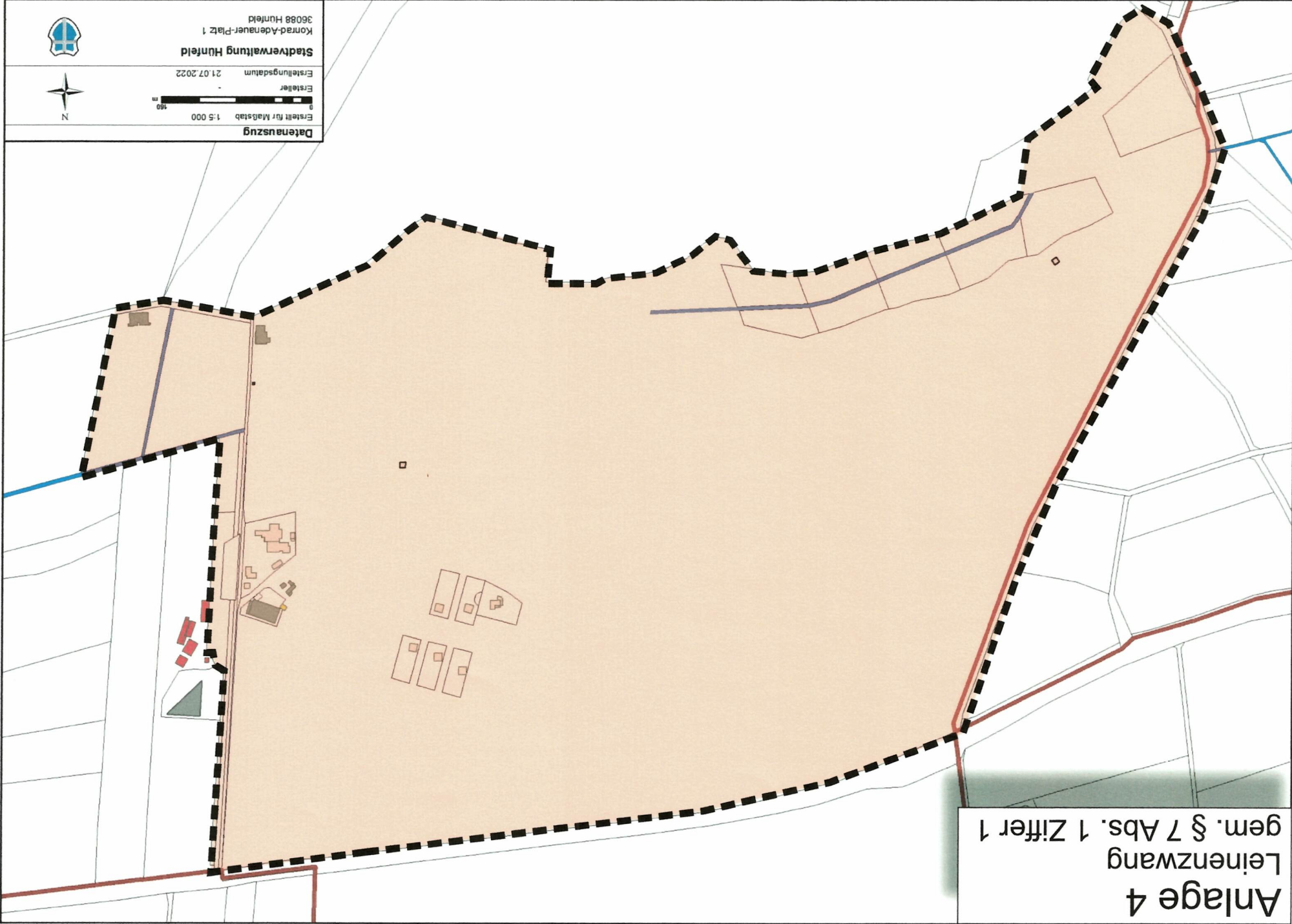


Datenauszug
Erstellt für Maßstab 1:2 500
Ersteller -
Erstellungsdatum 21.07.2022

Stadtverwaltung Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld



Anlage 4
Leinenzwang
gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1



Datensatzung

Erstellt für Maßstab 1:5 000

9 100 m

Ersteller

Erstellungsdatum 21.07.2022

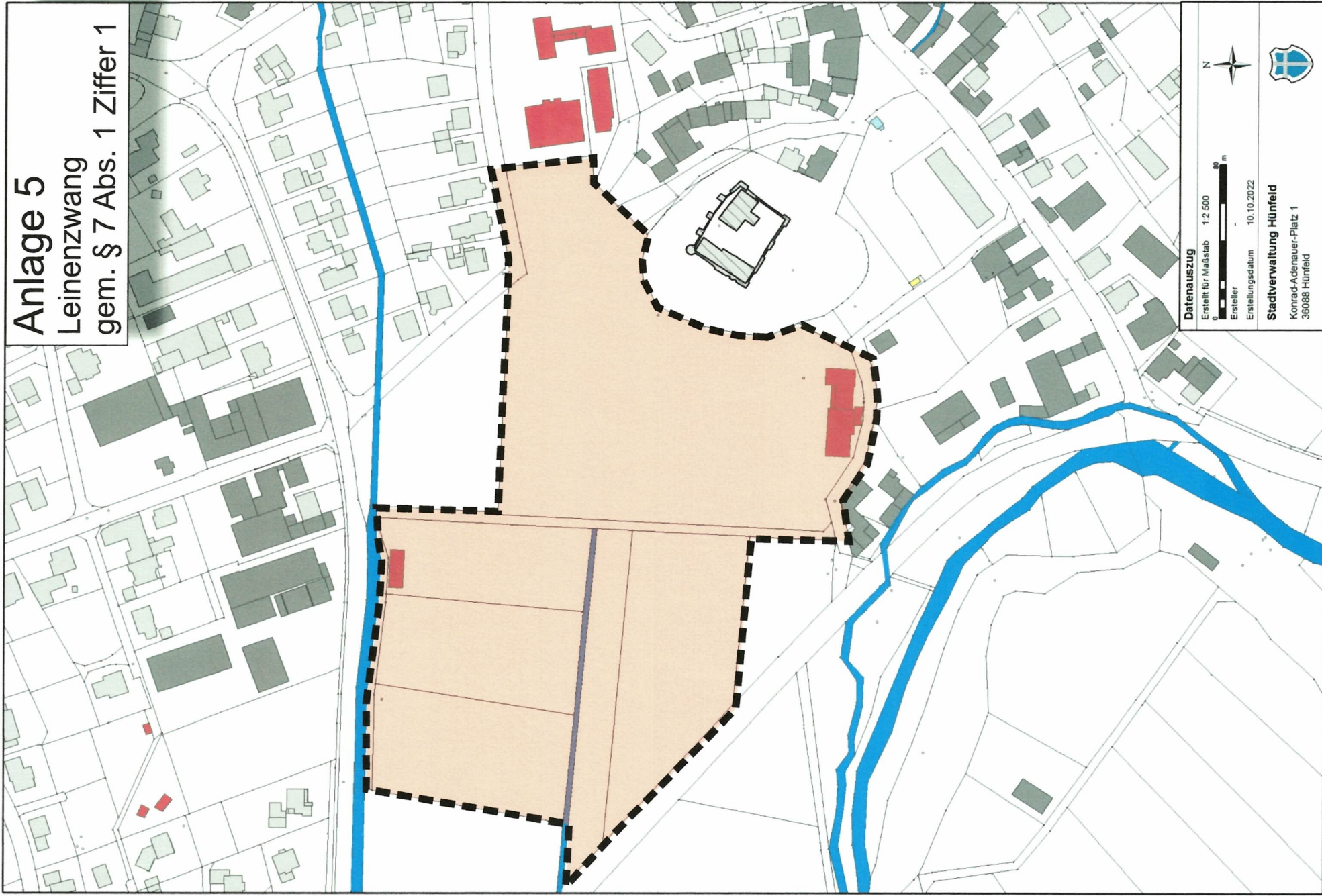
Stadterwaltung Hünfeld

Konrad-Adenauer-Platz 1

36088 Hünfeld



Anlage 5
Leinenzwang
gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 500

Ersteller

Erstellungsdatum 10.10.2022



Stadtverwaltung Hürfeld

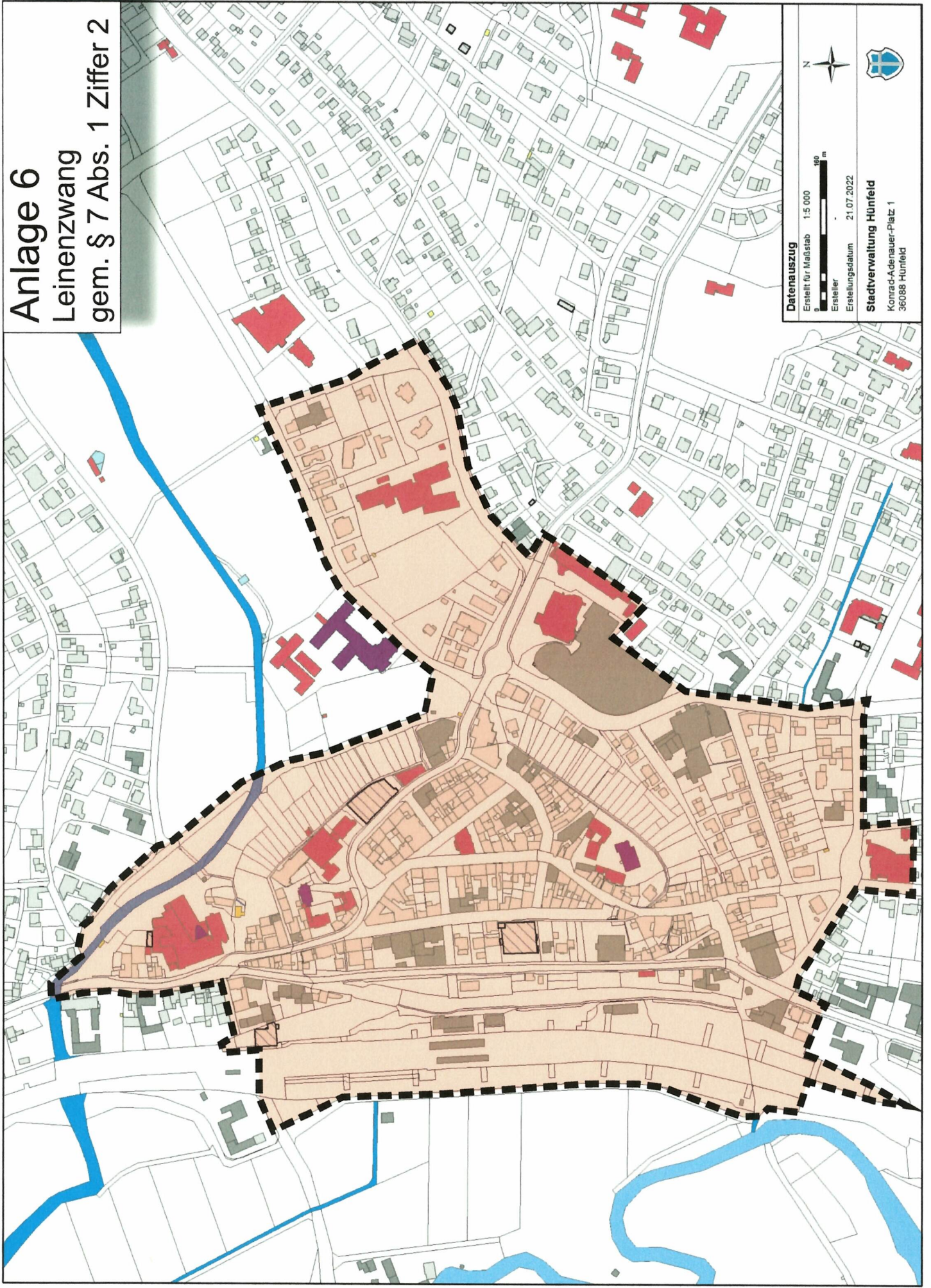
Konrad-Adenauer-Platz 1

36088 Hürfeld

Anlage 6

Leinenzwang

gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 2



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5 000

Ersteller

Erstellungsdatum 21.07.2022

Stadtverwaltung Hünfeld

Konrad-Adenauer-Platz 1

36088 Hünfeld